

### § 491 Auskunft an betroffene Personen

(1) Ist die betroffene Person bei einem gemeinsamen Dateisystem nicht in der Lage, den Verantwortlichen festzustellen, so kann sie sich zum Zweck der Auskunft nach § 57 des Bundesdatenschutzgesetzes an jede beteiligte speicherungsberechtigte Stelle wenden. Über die Erteilung einer Auskunft entscheidet die ersuchte speicherungsberechtigte Stelle im Einvernehmen mit dem Verantwortlichen.

(2) Für den Auskunftsanspruch betroffener Personen gilt § 57 des Bundesdatenschutzgesetzes.<sup>757</sup>

### Dritter Abschnitt

#### Länderübergreifendes staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister<sup>758</sup>

26.11.2019.—Artikel 1 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) hat in der Überschrift „Dateien“ durch „Dateisysteme“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Satz 1 „Die speichernde Stelle“ durch „Der Verantwortliche“ und „jede automatisierte Datei“ durch „jedes automatisierte Dateisystem“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Satz 1 Nr. 1 und 2 jeweils „der Datei“ durch „des Dateisystems“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Satz 1 Nr. 3 und 6 jeweils „der Datei“ durch „dem Dateisystem“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. c desselben Gesetzes hat in Satz 2 „Dateien“ durch „Dateisysteme“ ersetzt und „ , und Informationssysteme gemäß § 484 Absatz 1 Satz 2“ am Ende eingefügt.

#### 757 QUELLE

01.11.2000.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.03.2005.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 10. September 2004 (BGBl. I S. 2318) hat Abs. 1 Satz 2 bis 6 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 3 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Eine Auskunft an Nichtverfahrensbeteiligte unterbleibt auch, wenn hierdurch der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte oder überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Liegen diese Voraussetzungen vor, bedarf die Ablehnung der Auskunftserteilung keiner Begründung. § 19 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

26.11.2019.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 491 Auskunft an Betroffene

(1) Dem Betroffenen ist, soweit die Erteilung oder Versagung von Auskünften in diesem Gesetz nicht besonders geregelt ist, entsprechend § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes Auskunft zu erteilen. Auskunft über Verfahren, bei denen die Einleitung des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft im Zeitpunkt der Beantragung der Auskunft noch nicht mehr als sechs Monate zurückliegt, wird nicht erteilt. Die Staatsanwaltschaft kann die Frist des Satzes 2 auf bis zu 24 Monate verlängern, wenn wegen der Schwierigkeit oder des Umfangs der Ermittlungen im Einzelfall ein Geheimhaltungsbedürfnis fortbesteht. Über eine darüber hinausgehende Verlängerung der Frist entscheidet der Generalstaatsanwalt, in Verfahren der Generalbundesanwaltschaft der Generalbundesanwalt. Die Entscheidungen nach den Sätzen 3 und 4 und die Gründe hierfür sind zu dokumentieren. Der Antragsteller ist unabhängig davon, ob Verfahren gegen ihn geführt werden oder nicht, auf die Regelung in den Sätzen 2 bis 5 hinzuweisen.

(2) Ist der Betroffene bei einer gemeinsamen Datei nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so kann er sich an jede beteiligte speicherungsberechtigte Stelle wenden. Über die Erteilung einer Auskunft entscheidet diese im Einvernehmen mit der Stelle, die die Daten eingegeben hat.“

#### 758 QUELLE

### § 492 Zentrales staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister

(1) Das Bundesamt für Justiz (Registerbehörde) führt ein zentrales staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister.

(2) In das Register sind

1. die Personendaten des Beschuldigten und, soweit erforderlich, andere zur Identifizierung geeignete Merkmale,
2. die zuständige Stelle und das Aktenzeichen,
3. die nähere Bezeichnung der Straftaten, insbesondere die Tatzeiten, die Tatorte und die Höhe etwaiger Schäden,
4. die Tatvorwürfe durch Angabe der gesetzlichen Vorschriften,
5. die Einleitung des Verfahrens sowie die Verfahrenserledigungen bei der Staatsanwaltschaft und bei Gericht nebst Angabe der gesetzlichen Vorschriften

einzutragen. Die Daten dürfen nur für Strafverfahren gespeichert und verändert werden.

(3) Die Staatsanwaltschaften teilen die einzutragenden Daten der Registerbehörde zu dem in Absatz 2 Satz 2 genannten Zweck mit. Auskünfte aus dem Verfahrensregister dürfen nur Strafverfolgungsbehörden für Zwecke eines Strafverfahrens erteilt werden. § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Waffengesetzes, § 8a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Sprengstoffgesetzes, § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Luftsicherheitsgesetzes, § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und § 31 Absatz 4a Satz 1 des Geldwäschegesetzes bleiben unberührt; die Auskunft über die Eintragung wird insoweit im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft, die die personenbezogenen Daten zur Eintragung in das Verfahrensregister mitgeteilt hat, erteilt, wenn hiervon eine Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht zu besorgen ist.

(4) Die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 und, wenn dies erforderlich ist, Nummer 3 und 4 genannten Daten dürfen nach Maßgabe des § 18 Abs. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, auch in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst und § 23 Absatz 3 des BND-Gesetzes, auf Ersuchen auch an die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst übermittelt werden. § 18 Abs. 5 Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes gilt entsprechend.

(4a) Kann die Registerbehörde eine Mitteilung oder ein Ersuchen einem Datensatz nicht eindeutig zuordnen, übermittelt sie an die ersuchende Stelle zur Identitätsfeststellung Datensätze zu Personen mit ähnlichen Personalien. Nach erfolgter Identifizierung hat die ersuchende Stelle alle Daten, die sich nicht auf die betroffene Person beziehen, unverzüglich zu löschen. Ist eine Identifizierung nicht möglich, sind alle übermittelten Daten zu löschen. In der Rechtsverordnung nach § 494 Abs. 4 ist die Anzahl der Datensätze, die auf Grund eines Abrufs übermittelt werden dürfen, auf das für eine Identifizierung notwendige Maß zu begrenzen.

(5) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt der Empfänger. Die Registerbehörde prüft die Zulässigkeit der Übermittlung nur, wenn besonderer Anlaß hierzu besteht.

(6) Die Daten dürfen unbeschadet des Absatzes 3 Satz 3 und des Absatzes 4 nur in Strafverfahren verwendet werden.<sup>759</sup>

---

01.11.2000.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

#### 759 UMNUMMERIERUNG

12.08.2000.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat § 474 in § 492 unnummeriert.

#### ÄNDERUNGEN

01.04.2003.—Artikel 6 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970) hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

Artikel 6 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 „des Absatzes 3 Satz 3 und“ nach „unbeschadet“ eingefügt.

**§ 493 Automatisiertes Verfahren für Datenübermittlungen**

(1) Die Übermittlung der Daten erfolgt im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens oder eines automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahrens, im Falle einer Störung der Datenfernübertragung oder bei außergewöhnlicher Dringlichkeit telefonisch oder durch Telefax. Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten; im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.

(2) Bei der Festlegung zur Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens gilt § 488 Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend. Die Registerbehörde übersendet die Festlegungen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen automatisierten Abrufs trägt der Empfänger. Die Registerbehörde prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlaß besteht. Im Rahmen der Protokollierung nach § 76 des Bundesdatenschutzgesetzes hat sie ergänzend zu den dort in Absatz 2 aufgeführten Daten die abgerufenen Daten, die Kennung der abrufenden Stelle und das Aktenzeichen des Empfängers zu protokollieren. Die Protokolldaten sind nach sechs Monaten zu löschen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für das automatisierte Anfrage- und Auskunftsverfahren entsprechend.<sup>760</sup>

---

01.03.2005.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 10. September 2004 (BGBl. I S. 2318) hat Nr. 3 in Abs. 2 Satz 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. die Tatzeiten,“

Artikel 2 Nr. 4 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 „und die nähere Bezeichnung der Straftaten“ am Ende gestrichen.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4a eingefügt.

01.01.2007.—Artikel 4 Abs. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Bei dem Bundeszentralregister wird ein zentrales staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister geführt.“

01.10.2009.—Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062) hat in Abs. 3 Satz 3 „bleibt“ durch „und § 8a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Sprengstoffgesetzes bleiben“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

21.11.2015.—Artikel 9 des Gesetzes vom 17. November 2015 (BGBl. I S. 1938) hat in Abs. 4 Satz 1 „Nr. 1 und 2“ durch „Nummer 1 und 2 und, wenn dies erforderlich ist, Nummer 3 und 4“ ersetzt und „das Amt für“ nach „Länder“ gestrichen.

31.12.2016.—Artikel 3 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) hat in Abs. 4 Satz 1 „§ 8 Abs. 3 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst“ durch „§ 23 Absatz 3 des BND-Gesetzes“ ersetzt.

21.06.2017.—Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 16. Juni 2017 (BGBl. I S. 1634) hat in Abs. 3 Satz 3 „Waffengesetzes und“ durch „Waffengesetzes,“ ersetzt und „und § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes“ nach „Sprengstoffgesetzes“ eingefügt.

26.11.2019.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) hat in Abs. 4a Satz 2 „den Betroffenen“ durch „die betroffene Person“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) hat in Abs. 3 Satz 3 „und“ nach „Sprengstoffgesetzes“ durch ein Komma ersetzt und „und § 31 Absatz 4a Satz 1 des Geldwäschegesetzes“ nach „Sicherheitsüberprüfungsgesetzes“ eingefügt.

01.05.2020.—Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 2020 (BGBl. I S. 840) hat in Abs. 3 Satz 3 „§ 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Luftsicherheitsgesetzes,“ nach „Sprengstoffgesetzes,“ eingefügt.

### **§ 494 Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung von Daten; Verordnungsermächtigung**

(1) In den Fällen des § 58 Absatz 1 und des § 75 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes teilt der Verantwortliche insbesondere der Registerbehörde die Unrichtigkeit unverzüglich mit; der Verantwortliche trägt die Verantwortung für die Richtigkeit und Aktualität der Daten.

(2) Die Daten sind zu löschen, sobald sich aus dem Bundeszentralregister ergibt, dass in dem Strafverfahren, aus dem die Daten übermittelt worden sind, eine nach § 20 des Bundeszentralregistergesetzes mitteilungspflichtige gerichtliche Entscheidung oder Verfügung der Strafverfolgungsbehörde ergangen ist. Wird der Beschuldigte rechtskräftig freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt, so sind die Daten zwei Jahre nach der Erledigung des Verfahrens zu löschen, es sei denn, vor Eintritt der Lösungsfrist wird ein weiteres Verfahren zur Eintragung in das Verfahrensregister mitgeteilt. In diesem Fall bleiben die Daten gespeichert, bis für alle Eintragungen die Lösungsbedingungen vorliegen. Die Staatsanwaltschaft teilt der Registerbehörde unverzüglich den Eintritt der Lösungsbedingungen oder den Beginn der Lösungsfrist nach Satz 2 mit.

(3) § 489 Absatz 7 gilt entsprechend.

(4) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Einzelheiten, insbesondere

1. die Art der zu verarbeitenden Daten,
2. die Anlieferung der zu verarbeitenden Daten,
3. die Voraussetzungen, unter denen in dem Dateisystem verarbeitete Daten an welche Empfänger und in welchem Verfahren übermittelt werden,
4. die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens,

---

12.08.2000.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat § 475 in § 493 unnummeriert.

#### ÄNDERUNGEN

12.08.2000.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat in Abs. 1 „§ 474“ durch „§ 492“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „§ 474“ durch „§ 492“ ersetzt.

01.03.2005.—Artikel 2 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 10. September 2004 (BGBl. I S. 2318) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist für Übermittlungen nach § 492 Abs. 3 Satz 2 an Staatsanwaltschaften zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist und wenn gewährleistet ist, daß die Daten gegen den unbefugten Zugriff Dritter bei der Übermittlung wirksam geschützt werden.“

Artikel 2 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) § 492 Abs. 6 findet Anwendung.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

26.11.2019.—Artikel 1 Nr. 33 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Für die Festlegungen zur Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens findet § 10 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes Anwendung.“

Artikel 1 Nr. 33 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 3 neu gefasst. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Sie hat bei jedem zehnten Abruf zumindest den Zeitpunkt, die abgerufenen Daten, die Kennung der abrufenden Stelle und das Aktenzeichen des Empfängers zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen nur für die Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe verwendet werden und sind nach sechs Monaten zu löschen.“

5. die nach den §§ 64, 71 und 72 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.<sup>761</sup>

## § 495 Auskunft an betroffene Personen

### 761 UMNUMMERIERUNG

12.08.2000.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat § 476 in § 494 unnummeriert.

### ÄNDERUNGEN

01.11.2000.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat Abs. 3 und 4 durch Abs. 3 ersetzt und Abs. 5 in Abs. 4 unnummeriert. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigt würden,
2. die Daten für laufende Forschungsarbeiten benötigt werden oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Personenbezogene Daten sind ferner zu sperren, soweit sie nur zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind. Gesperrte Daten dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gesperrt worden sind oder soweit dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich ist.

(4) Stellt die Registerbehörde fest, daß unrichtige, zu löschende oder zu sperrende personenbezogene Daten übermittelt worden sind, so ist dem Empfänger die Berichtigung, Löschung oder Sperrung mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist.“

01.03.2005.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 10. September 2004 (BGBl. I S. 2318) hat in Abs. 4 „durch Rechtsverordnung“ nach „bestimmt“ eingefügt und „in einer Errichtungsanordnung“ nach „Bundesrates“ gestrichen.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

08.09.2015.—Artikel 151 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 3 Satz 1 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

26.11.2019.—Artikel 1 Nr. 34 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) hat in der Überschrift „Sperrung“ durch „Einschränkung der Verarbeitung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 34 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Die Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Die zuständige Stelle teilt der Registerbehörde die Unrichtigkeit unverzüglich mit; sie trägt die Verantwortung für die Richtigkeit und die Aktualität der Daten.

(2) Die Daten sind zu löschen,

1. wenn ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. sobald sich aus dem Bundeszentralregister ergibt, daß in dem Strafverfahren, aus dem die Daten übermittelt worden sind, eine nach § 20 des Bundeszentralregistergesetzes mitteilungspflichtige gerichtliche Entscheidung oder Verfügung der Strafverfolgungsbehörde ergangen ist.

Wird der Beschuldigte rechtskräftig freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt, so sind die Daten zwei Jahre nach der Erledigung des Verfahrens zu löschen, es sei denn, vor Eintritt der Lösungsfrist wird ein weiteres Verfahren zur Eintragung in das Verfahrensregister mitgeteilt. In diesem Fall bleiben die Daten gespeichert, bis für alle Eintragungen die Lösungs Voraussetzungen vorliegen. Die Staatsanwaltschaft teilt der Registerbehörde unverzüglich den Eintritt der Lösungs Voraussetzungen oder den Beginn der Lösungsfrist nach Satz 2 mit.“

Artikel 1 Nr. 34 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Abs. 7 und 8“ durch „Absatz 7“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 34 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 3 „der Datei“ durch „dem Dateisystem“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 34 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 5 „§ 9“ durch „den §§ 64, 71 und 72“ ersetzt.

Der betroffenen Person ist entsprechend § 57 des Bundesdatenschutzgesetzes Auskunft aus dem Verfahrensregister zu erteilen; § 491 Absatz 2 gilt entsprechend. Über die Erteilung einer Auskunft entscheidet die Registerbehörde im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft, die die personenbezogenen Daten zur Eintragung in das Verfahrensregister mitgeteilt hat. Soweit eine Auskunft aus dem Verfahrensregister an eine öffentliche Stelle erteilt wurde und die betroffene Person von dieser Stelle Auskunft über die so erhobenen Daten begehrt, entscheidet hierüber diese Stelle im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft, die die personenbezogenen Daten zur Eintragung in das Verfahrensregister mitgeteilt hat.<sup>762</sup>

#### Vierter Abschnitt

### Schutz personenbezogener Daten in einer elektronischen Akte; Verwendung personenbezogener Daten aus elektronischen Akten<sup>763</sup>

#### § 496 Verwendung personenbezogener Daten in einer elektronischen Akte

(1) Das Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten in einer elektronischen Akte oder in elektronischen Aktenkopien ist zulässig, soweit dies für die Zwecke des Strafverfahrens erforderlich ist.

(2) Dabei sind

1. die organisatorischen und technischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um den besonderen Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit gerecht zu werden, und
2. die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung einzuhalten, insbesondere die Daten ständig verfügbar zu halten und Vorkehrungen gegen einen Datenverlust zu treffen.

(3) Elektronische Akten und elektronische Aktenkopien sind keine Dateisysteme im Sinne des Zweiten Abschnitts.<sup>764</sup>

---

#### 762 UMNUMMERIERUNG

12.08.2000.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat § 477 in § 495 unnummeriert.

#### ÄNDERUNGEN

01.11.2000.—Artikel 1 Nr. 20 lit. b des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat Abs. 2 eingefügt.

01.03.2005.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 10. September 2004 (BGBl. I S. 2318) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Über die Erteilung einer Auskunft aus dem Verfahrensregister nach § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes entscheidet die Registerbehörde im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft, die die personenbezogenen Daten zur Eintragung in das Verfahrensregister mitgeteilt hat.

(2) § 491 Abs. 2 gilt entsprechend.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

26.11.2019.—Artikel 1 Nr. 35 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) hat in der Überschrift „Betroffene“ durch „betroffene Personen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 35 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Dem Betroffenen ist entsprechend § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes Auskunft aus dem Verfahrensregister zu erteilen; § 491 Abs. 1 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.“

Artikel 1 Nr. 35 lit. c desselben Gesetzes hat in Satz 3 „der Betroffene“ durch „die betroffene Person“ ersetzt.

#### 763 QUELLE

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

#### 764 QUELLE

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat die Vorschrift eingefügt.

### § 497 Datenverarbeitung im Auftrag

(1) Mit der dauerhaften rechtsverbindlichen Speicherung elektronischer Akten dürfen nichtöffentliche Stellen nur dann beauftragt werden, wenn eine öffentliche Stelle den Zutritt und den Zugang zu den Datenverarbeitungsanlagen, in denen die elektronischen Akten rechtsverbindlich gespeichert werden, tatsächlich und ausschließlich kontrolliert.

(2) Eine Begründung von Unterauftragsverhältnissen durch nichtöffentliche Stellen im Rahmen des dauerhaften rechtsverbindlichen Speicherns der elektronischen Akte ist zulässig, wenn der Auftraggeber im Einzelfall zuvor eingewilligt hat. Die Einwilligung darf nur erteilt werden, wenn der Zutritt und der Zugang zu den Datenverarbeitungsanlagen in dem Unterauftragsverhältnis entsprechend Absatz 1 vertraglich geregelt sind.

(3) Eine Pfändung von Einrichtungen, in denen eine nichtöffentliche Stelle im Auftrag einer öffentlichen Stelle Daten verarbeitet, ist unzulässig. Eine Beschlagnahme solcher Einrichtungen setzt voraus, dass die öffentliche Stelle im Einzelfall eingewilligt hat.<sup>765</sup>

### § 498 Verwendung personenbezogener Daten aus elektronischen Akten

(1) Das Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten aus elektronischen Akten oder elektronischen Aktenkopien ist zulässig, soweit eine Rechtsvorschrift die Verwendung personenbezogener Daten aus einem Strafverfahren erlaubt oder anordnet.

(2) Der maschinelle Abgleich personenbezogener Daten mit elektronischen Akten oder elektronischen Aktenkopien gemäß § 98c ist unzulässig, es sei denn, er erfolgt mit einzelnen, zuvor individualisierten Akten oder Aktenkopien.<sup>766</sup>

### § 499 Löschung elektronischer Aktenkopien

Elektronische Aktenkopien sind unverzüglich zu löschen, wenn sie nicht mehr erforderlich sind.<sup>767</sup>

## Fünfter Abschnitt Anwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes<sup>768</sup>

### § 500 Entsprechende Anwendung

(1) Soweit öffentliche Stellen der Länder im Anwendungsbereich dieses Gesetzes personenbezogene Daten verarbeiten, ist Teil 3 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt

1. nur, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, und

---

#### ÄNDERUNGEN

26.11.2019.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) hat in Abs. 3 „Dateien“ durch „Dateisysteme“ ersetzt.

#### 765 QUELLE

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat die Vorschrift eingefügt.

#### 766 QUELLE

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat die Vorschrift eingefügt.

#### 767 QUELLE

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat die Vorschrift eingefügt.

#### 768 QUELLE

26.11.2019.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

2. nur mit der Maßgabe, dass die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte an die Stelle der oder des Bundesbeauftragten tritt.<sup>769</sup>

---

**769** QUELLE  
26.11.2019.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) hat die Vorschrift eingefügt.